

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0362021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit dem Antrag vom 09.08.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr.3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat nach mündlicher Beratung im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 16.08.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein unter

[...]

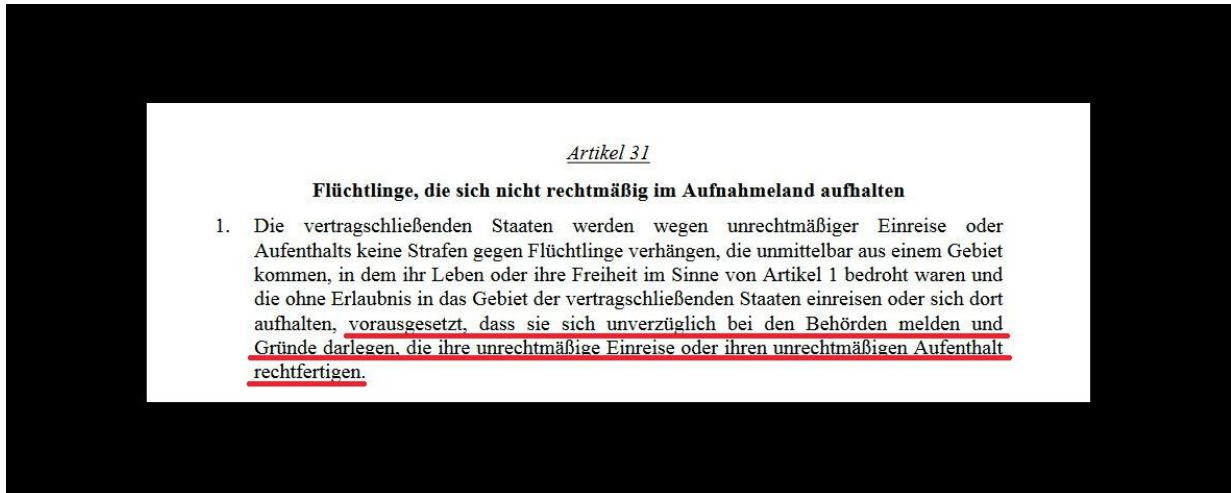
abrufbarer, auf der Internetplattform [...] gepostete Kommentar. Der Nutzer [...] postete die nunmehr streitgegenständliche Äußerung als Antwort auf einen Kommentar des Profilinehabers [...], der sich wiederum auf einen Post der Nutzerin P. R. zu einem Aufruf des [...] -Profilinehabers vom 04. August 2021, 15:33 Uhr, zu einer antifaschistischen Demonstration gegen die Kundgebung der LINKE am 24.08.2021 um 17:00 Uhr in Kaiserslautern bezog.

Der Post der Nutzerin P. R. zu dem Aufruf zur antifaschistischen Gegendemo lautete:

„P. R.

Genfer Flüchtlingskonvention die 2.“

Darunter blendete die Nutzerin Artikel 31 Nr. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention im Faksimile wie folgt ein:



Den Post der Nutzerin P. R. kommentierte der Profilinhaber mit:

„P. R. Schön. Da geht es um das „Melden bei Behörden.“ Spannend. Was willst Du damit sagen? Das sich die Flüchtlingen bei den Behörden melden sollen?“

Als Antwort darauf postete der Nutzer F. R. die vorliegend beanstandete Äußerung:

„[...] Als täten sie das nicht eh!!! Tun sie es nicht, werden sie nicht gepflegt, haben keine Möglichkeit, irgendwas zu beantragen,... NS-Petra ist einfach eine dreckige Rassistin.“

Die beantragte Löschung der Nutzerkommentare wurde vom Beschwerdeführer wie folgt begründet: *„Beleidigung „NS-Petra“. NS steht für Nationalsozialismus oder „Nazi“. Jemanden als „Nazi“ zu bezeichnen, der absolut kein „Nazi“ ist, ist strafbar in der Bundesrepublik Deutschland.“*

II. Begründung

Der beanstandete Nutzerkommentar erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses verletzt der beanstandete Nutzerkommentar den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit als Beleidigung rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Kommentars erfüllt den Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB, da er einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung enthält.

Bei einer Beleidigung handelt es sich um die Kundgabe von Nichtachtung oder Missachtung gegenüber einem anderen in der Weise, dass dem Betroffenen – sei es durch Äußerung eines herabsetzenden Werturteils unmittelbar diesem gegenüber, sei es durch Äußerung eines solchen in Bezug auf diesen einer dritten Person gegenüber – der ethische, personale und soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen wird und dadurch dessen grundsätzlich uneingeschränkter Ehr- und Achtungsanspruch verletzt oder gefährdet wird. Ob dies der Fall ist, ist unter Heranziehung aller äußeren und – soweit nach außen hervorgetretenen – inneren Umstände des Einzelfalls, insbesondere der konkreten Situation, in der es zu der Äußerung kam, der Art der Beziehung, die zwischen den Beteiligten besteht, sowie der Milieuzugehörigkeit des Tatverdächtigen durch Bestimmung des objektiven Sinngehalts der Äußerung zu ermitteln. Dabei ist bereits bei der Subsumtion das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu berücksichtigen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30.05.2018 – 1 BvR 1149/17 -, juris Rn. 9).

Die Beleidigung ist nicht durch den Schutz der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 193 StGB gerechtfertigt. Auch ist der Eingriff in das Grundrecht des Nutzers aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Dazu gehören auch § 185 StGB und § 1 NetzDG.

Bei dem beanstandeten Nutzerkommentar handelt es sich zunächst um eine Meinungsäußerung, die dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfällt.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 2397/19 - Rn. 12 - 14).

Mit der Bezeichnung „NS-Petra“ formuliert der Nutzer nach Auffassung des Prüfungsausschusses zwar grundsätzlich ein Werturteil über die Person der Nutzerin P. R. Die bewusst und pointiert in Verbindung mit dem Vornamen der Nutzerin gewählte Bezeichnung als „NS-“Person, also als jemand, der mit der NS-Diktatur und NS-Ideologie ausdrücklich persönlich in Verbindung gebracht wird, stellt jedoch ohne erkennbare Anknüpfungspunkte im Posting oder sonstigen Äußerungen der Nutzerin R. eine Herabwürdigung und Ehrverletzung der Betroffenen dar, die sich nicht im Rahmen einer zulässigen Meinungsäußerung hält, sondern als Schmähung den Tatbestand der Beleidigung erfüllt..

Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden.

Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272, 283 f.; 85, 1, 16; 93, 266, 294, 303). Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.

Aus Sicht des Ausschusses handelt es sich bei der Bezeichnung „NS-Petra“ um eine Schmähung. Vorliegend war zu berücksichtigen, dass der Nutzerkommentar auf den sich die gerügte Äußerung mittelbar bezog, allein den Hinweis auf Art. 31 Nr. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention mit einer Unterstreichung eines Halbsatzes aufwies. Eine irgendwie geartete Kommentierung oder Bewertung der geposteten Norm erfolgte durch die Nutzerin R. nicht. Auch finden sich keine vorherigen Postings der Nutzerin in dem Thread. Dementsprechend wurde vom Profilinehaber auch

in einer ersten Reaktion auf das Posting der Nutzerin R. gefragt, was sie mit dem Posting sagen wolle. Eine Antwort durch die Nutzerin erfolgt nicht. Vielmehr äußerte sich der Nutzer R. sodann in dem nunmehr beanstandeten Posting, in dem er inhaltlich auf den vorherigen Kommentar des Profilinhabers eingeht und die Nutzerin R. sodann ohne erkennbare inhaltliche Anknüpfung als „NS-Petra“ und „dreckige Rassistin“ bezeichnet. Ein Anknüpfungspunkt für diese Äußerung ist daher nicht ersichtlich, so dass es an einer sachlichen Auseinandersetzung fehlt und eine grundlose, unzulässige Schmähung vorliegt.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich mangels Tatsachenbehauptung weder um eine üble Nachrede (§ 186 StGB) noch um Verleumdung (§ 187 StGB).